

Neuerungen bei der Erstellung von Abnahmebefunden von erdgasbefeuerten Heizungsanlagen durch den Installateur

Mit der Novelle des Oö. Luftreinhalte- und Energietechnikgesetzes wurde die alleinige gesetzliche Verpflichtung des Netzbetreibers zur Durchführung der Erstabnahme von erdgasbefeuerten Heizungsanlagen aufgehoben. Diese Abnahme kann nun auch von den (per Bescheid bzw. Prüfnummer vom Land) ermächtigten Betrieben durchgeführt werden. Nach wie vor ist jedoch die Erstellung eines Attestes des Netzbetreibers über den ordnungsgemäßen Anschluss und Dichtheit der Zuleitungen sowie der Feuerstätte erforderlich. Um diesen Ablauf praxisgerecht und möglichst reibungslos zu gestalten, wurde für alle Oö. Netzbetreiber folgende einheitliche Vorgangsweise vereinbart:

- Der Installateur bietet dem Kunden die Errichtung/ Änderung der erdgasversorgten Heizungsanlage und - sofern per Prüfnummer vom Land befugt - die Erstellung des Abnahmebefundes gemäß § 30 (2) i.V.m. § 22 Oö. LuftREnTG an
- Der Installateur meldet dem Netzbetreiber gemäß § 30 (1) Oö. LuftREnTG die geplante Errichtung/ Änderung. Ein Termin für die erforderliche Dichtheitsprüfung der Innenanlagen durch den Netzbetreiber zur Ausstellung des Dichtheitsattestes sowie der Gaszählermontage durch den Netzbetreiber ist zu vereinbaren. Achtung: Vor der Zählermontage muss ein gültiger Gasliefervertrag vorhanden sein (Versorger mit Kunde).
- Errichtung/ Änderung der Heizungsanlage durch den Installateur
- Ausstellung des Dichtheitsattestes und Montage des Erdgaszählers durch den Netzbetreiber zum Zwecke der Einstellung und Prüfung der erdgasversorgten Anlagen (Probetrieb).
- Erstellung des Abnahmebefundes der Heizungsanlage gemäß § 22 Oö. LuftREnTG durch den Installateur (Überprüfungsberechtigten), ggf. mit sonstigen Attesten z.B. vom Rauchfangkehrer, Formulare gem. Anlage 1 der Oö. GasVo (online unter <https://www.land-oberoesterreich.gv.at/108320.htm>)
- Übermittlung des Abnahmebefundes gemäß § 22 (5) und (6) Oö. LuftREnTG
 - ✓ an den Kunden
 - ✓ an die zuständige Behörde (Gemeinde, Magistrat)
 - ✓ innerhalb von 3 Wochen nach Gaszählermontage an den jeweiligen Netzbetreiber gemäß Allgemeinen Verteilernetzbedingungen (AVB).
Hinweis: Erst mit Vorlage eines positiven Abnahmebefundes darf die Heizungsanlage in den dauerhaften Betrieb genommen werden.
 - ✓ ggf. an den zuständigen Rauchfangkehrer

Für folgende erdgasversorgte Anlagen wird ein Attest über den ordnungsgemäßen Anschluss und Dichtheit der Zuleitungen sowie der Feuerstätte (Dichtheitsattest) seitens des Netzbetreibers ausgestellt:

- Für erdgasversorgte Heizungsanlagen gemäß § 30 Abs. 2 Oö. Luftreinhalte- und Energietechnikgesetz 2002 (Oö. LuftREnTG) i.V. § 3 Oö. Gasverordnung.
- Für sonstige Erdgasanlagen gemäß § 38 Oö. LuftREnTG i.V. § 20 Oö. Gasverordnung (erdgasbetriebene Haushaltsgeräte die nicht der Raumwärme- bzw. Warmwassererzeugung dienen z.B. Gasherde, dekorative Feuer).
- Nach Absprache mit dem Netzbetreiber und im eingeschränkten umfang für Feuerungsanlagen in gewerblichen Betriebsanlagen, die nicht ausschließlich der Raumwärme dienen.

Der Start wird mit Unterstützung durch die Netzbetreiber umgehend erfolgen und jedenfalls mit 01.01.2017 seitens der Netzbetreiber umgesetzt. Die entsprechenden Schreiben der Netzbetreiber finden Sie [hier](#).